

RS OGH 2001/6/26 1Ob290/00d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2001

Norm

ABGB §452 C

ABGB §1392 A

Rechtssatz

Das Datum der Zessionsabrede kann keineswegs der Feststellung der Priorität bei Mehrfachzessionen dienen, weil dafür der Zeitpunkt des Publizitätsaktes maßgeblich ist, sondern es ist lediglich zur verlässlichen Zuordnung der Forderungen zu Abtretungen heranzuziehen. Das Datum des Publizitätsakts hingegen gibt zwar über den Rang konkurrierender Zessionsabreden (meist Sicherungszession gegen verlängerten Eigentumsvorbehalt) Aufschluss, für den künftigen potentiellen Gläubiger des Sicherungszedenten kann es indes bei dessen Einschau nur wenig bedeutsam sein, weil für diesen wohl allein das noch verfügbare Sicherungsvolumen von Interesse ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 290/00d
Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 290/00d
Veröff: SZ 74/112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115471

Im RIS seit

26.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at